

**Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
in der Stadt Heidenau
(Vergnügungssteuersatzung)**

**vom
30. Oktober 2003**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Erhebung der Vergnügungssteuer
§ 2	Steuergegenstand
§ 3	Steuerbefreiung
§ 4	Steuerschuldner
§ 5	Beginn und Ende der Steuerpflicht
§ 7	Pauschalsteuer nach festen Sätzen
§ 8	Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld
§ 9	Meldepflicht
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Inkrafttreten

**Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
in der Stadt Heidenau
(Vergnügungssteuersatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz (Sächs.KAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2003 (GVBl. S. 2), hat der Stadtrat am 30.10.2003 die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Heidenau beschlossen (Vergnügungssteuersatzung).

**§ 1
Erhebung der Vergnügungssteuer**

Die Stadt Heidenau erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegt:
der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten und –automaten (einschl. der Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen) in Spielhallen, Spielotheken, Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten gegen Entrichtung eines Entgeltes (Einsatz).
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auf Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

**§ 3
Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde)
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen
4. Billardtische und Tischfußballgeräte
5. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

**§ 4
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller).

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes.
Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

§ 6 Steuerart

Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach einem festen Steuersatz festgesetzt.

§ 7 Pauschalsteuer nach festen Sätzen

Für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten und - automaten gem. § 2 Abs. 1 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte, die in Spielotheken, Spielhallen o.ä. Unternehmen aufgestellt sind

a) mit Gewinnmöglichkeit	90,00 Euro
b) Geräte gem. a), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen je Gewinnmöglichkeit	90,00 Euro
c) ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro

2. Geräte an sonstigen Aufstellungsorten, insbesondere in Gastwirtschaften, Schnellimbiss-
unternehmen, Eisdielen, Cafes u.a.

a) mit Gewinnmöglichkeit	55,00 Euro
b) Geräte gemäß a), die gleichzeitig zwei oder mehr Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit	55,00 Euro
c) ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Für alle am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres bestehenden Vergnügen nach § 2 wird die Steuerschuld mit Jahresbescheid festgesetzt.
Die Steuer wird in gleichen Raten jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Steuer auf die noch offenen Quartale in gleichen Raten aufgeteilt und ist zu den unter Abs. 1 angeführten Terminen der noch nicht abgelaufenen Quartale fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Änderungstatbestand ein, so wird gegebenenfalls überzahlte Steuer erstattet.

§ 9 Meldepflichten

- (1) Die Aufstellung eines Gerätes oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist der Stadt innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

- (2) Die endgültige Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach drei Werktagen zu melden, anderenfalls gilt als Tag der endgültigen Entfernung frühestens der Tag der Meldung.
Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der im § 7 genannten Geräte und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- (3) Zur Anmeldung sind die Betreiber der Geräte und die Inhaber der zur Aufstellung benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 9 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Absatz 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
- (2) An diesem Tage tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 31.05.2001 außer Kraft.

Heidenau, den 30. Oktober 2003

Jacobs
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den 30. Oktober 2003

Jacobs
Bürgermeister